



Detmold, 27.06.2025

**Krankenkasse muss Kosten für eine prophylaktische Brustentfernung grundsätzlich nicht übernehmen**

Das Sozialgericht Detmold hat entschieden, dass die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten einer vorsorglichen Brustentfernung nur im Ausnahmefall zu tragen hat.

Die 1987 geborene Klägerin war bei der beklagten gesetzlichen Krankenkasse versichert. Bei ihr bestand ein erhöhtes Risiko, an Brustkrebs zu erkranken. Bei Mitgliedern ihrer Familie war eine sogenannte BCRA1-Mutation festgestellt worden. BCRA1 ist ein menschliches Gen, das bei der Reparatur von DNA-Schäden eine Rolle spielt und somit zur Unterdrückung von Tumoren beiträgt.

Die Krankenkasse lehnte den Antrag nach Beratung durch ihren medizinischen Dienst ab. Eine reine Verdachtsdiagnose rechtfertigte die begehrte Brustentfernung nicht.

Damit war die Klägerin nicht einverstanden und erhob vor dem Sozialgericht Klage. Sie führte zur Begründung aus, bei ihr bestehe ein erhöhtes Risiko, an Brustkrebs zu erkranken, auch wenn die krankheitsverursachende Variante des BCRA1-Gens nicht nachgewiesen sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Die 23. Kammer des Sozialgerichts begründete seine Entscheidung damit, dass die beantragte Brustentfernung nicht zur Behandlung einer bereits bestehenden Krankheit dienen solle. Eine Erkrankung der Brust, insbesondere eine BCRA1 Mutation, liege bei der Klägerin nicht vor. Aus prophylaktischen Gründen gehöre ein operativer Eingriff nur dann zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn ein solcher alternativlos sei. Das sei vorliegend nicht nachgewiesen. Die Klägerin sei auf die durchführbaren und zumutbaren Maßnahmen der Vorsorge und intensivierten Früherkennung wie Tastuntersuchung, Mammographie, Ultraschall- und ggf. MRT-Untersuchung der Brust zu verweisen. Die von der Klägerin geschilderte psychische Belastung müsse mit den Mitteln der Psychiatrie oder Psychotherapie behandelt werden.

(Urteil vom 22.05.2025, S 23 KR 1070/21; nicht rechtskräftig)

Rechtsgrundlage: Versicherte haben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.